

## Informationsblatt für die Thüringer Landkreise, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

### **Auswirkungen der Informationspflichten der EG-Dienstleistungsrichtlinie auf den kommunalen Bereich**

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) muss bis zum 28. Dezember 2009 umgesetzt werden.

In Artikel 7 der EG-Dienstleistungsrichtlinie werden Informationspflichten gegenüber Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern formuliert.

So sollen insbesondere folgende Informationen leicht zugänglich sein:

- a) die Anforderungen, die für in Deutschland niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten
- b) die Angaben über zuständige Behörden, um eine direkte Kontaktaufnahme mit diesen zu ermöglichen
- c) Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen
- d) sofern angebracht, Schritt-für-Schritt-Leitfäden

Diese Informationen müssen in einer klaren und unzweideutigen Weise erteilt werden und aus der Ferne sowie elektronisch leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand sein.

Nach Art. 7 Abs. 1 EG-Dienstleistungsrichtlinie trifft diese Informationspflicht vor allem den einheitlichen Ansprechpartner (in Thüringen Einheitliche Stellen). Nach Abs. 2 sind aber auch die zuständigen Behörden gegenüber Dienstleistungserbringern und –empfängern für die unter a) fallenden Informationen zur Auskunft verpflichtet. Das Umsetzungshandbuch der EU führt hierzu unter 5.3.2 im zweiten Absatz aus:

„...Diese zusätzlichen Informationen müssen auf klare und eindeutige Weise dargestellt werden und aus der Ferne sowie durch elektronische Mittel, wie z.B. im Internet oder per E-Mail, leicht zugänglich sein. Wie in Art. 7 Abs. 4 erläutert, müssen die zuständigen Behörden so schnell wie möglich auf jedes Ersuchen um Information oder um Unterstützung reagieren und, sofern das Ersuchen unklar oder unvollständig ist, den Antragsteller ohne Verzögerung dementsprechend informieren.“

Hieraus ist abzuleiten, dass Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen am besten direkt im Internet zur Verfügung stehen sollten.

Gerade im Bereich der kommunalen Satzungen müssen die zur Information Verpflichteten, also die Einheitlichen Stellen und die zuständigen Behörden, eng zusammenarbeiten. Hierbei kann es dahinstehen, ob man davon ausgeht, dass die Kommunen direkt aus der EG-Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet sind, ihre Informationen in das Internet zu stellen oder ob dies national durch § 71d VwVfG, der Pflicht zur Zusammenarbeit (hier zwischen den kommunalen zuständigen Behörden und den einheitlichen Stellen) begründet wird. Die Erfüllung der Informationspflichten kann nur gemeinsam erbracht werden. Die Interpretation kommunalen Rechtes können nur die Kommunen liefern. Diese Interpretationen müssen im Internet verfügbar sein.

Thüringen hat den kommunalen Verwaltungsträgern im Rahmen der E-Government-Initiative mehrere Bausteine zur kostenfreien Nutzung angeboten, die die Erfüllung dieser Informationspflichten unterstützen. Zu nennen sind hier vor allem der Zuständigkeitsfinder, der Formularserver und die Rechtsdatenbank.

Der Betrieb des technischen Systems und sofern notwendig die Schulung im Umgang mit dem System wird durch das Land gewährleistet.

Durch die Zurverfügungstellung der o.g. Informationen in diesen Bausteinen werden in jedem Fall die Informationspflichten der Kommunen zur Zuverfügungstellung von Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen bezüglich des Kommunalrechtes erfüllt:

Sei es, dass auf diese Weise eine Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 2 i.V.m 7 Abs. 1 und 7 Abs. 3 EG-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt wird, sei es dass sie der Pflicht zur Zusammenarbeit aus § 71d VwVfG mit den einheitlichen Stellen Genüge tun.

Unabhängig hiervon ergeben sich auch Vorteile für die kommunale Ebene. Einerseits können diese Module in den Webauftritt der Gemeinden und Landkreise eingebunden werden oder, falls schon ein entsprechendes Angebot besteht, können Formulare und Informationen in das Angebot des Landes integriert werden.

Informationen zur Einbindung und Nutzung der Bausteine sowie Ansprechpartner finden Sie unter <http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal/Zuständigkeitsfinder/Informationen>.

So kann ein umfassendes Angebot für Dienstleister und Bürger entstehen, welches einfach aufzufinden ist. Durch die Nutzung des Internetangebotes ergibt sich ein großes Zeit- und Kostenersparnispotential.

Um eine effiziente Nutzung der Systeme zu gewährleisten, sind folgende Angaben für jede Kommunalverwaltung notwendig:

- Benennung einer zentralen E-Mail-Adresse, einer Telefonnummer und idealtypisch eines Ansprechpartners für den Zuständigkeitsfinder
- Zurverfügungstellung von kommunalen Formularen und Informationsblättern für Satzungen, die unter den Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie fallen. Die Satzung selbst sollte als Dokument vergleichbar einem Informationsblatt ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Ein erster Anhaltspunkt hierzu ist das Normenscreening. Hierbei hat sich gezeigt, dass insbesondere die Friedhofssatzung, die Marktsatzung und die Sondernutzungssatzung zu berücksichtigen sind.

## **Elektronische Verfahrensabwicklung**

Gemäß Art. 8 der EG-Dienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle Verfahren und Formalitäten, welche die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Dies muss sowohl über den einheitlichen Ansprechpartner (in Thüringen Einheitliche Stellen) aber auch über die zuständigen Behörden ermöglicht werden.

Vorgesehen ist, dass jede Behörde, die rechtswirksame Erklärungen abgibt oder entgegennimmt (Erlass von Verwaltungsakten; aber auch Bestätigung über den Eingang von Unterlagen, wenn diese Bestätigung Rechtswirkungen entfaltet, z.B. Fristenlauf), die

zumindest auch in den Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie fallen, in die Lage versetzt wird, mit der qualifizierten elektronischen Signatur (vgl. § 3a Abs. 2 VwVfG) zu arbeiten.

Es müssen alle kommunalen Behörden (auch Beliehene oder Zweckverbände) erfasst werden, welche rechtswirksame Erklärungen abgeben, die zumindest auch in den Bereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie fallen.

Vorgesehen ist, dass jede Kommunalverwaltung zumindest mit einem Signaturkartenlesegerät und zwei Signaturkarten (Stichwort: Vertretungslösung) ausgestattet wird. Größere Kommunalverwaltungen (Landratsämter der Landkreise und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte) sollen zwei Signaturartenlesegeräte und drei Signaturkarten erhalten. Die Signaturkarten müssen ähnlich wie Dienstsiegel behandelt werden.

Durch die rechtlichen Vorgaben zur qualifizierten elektronischen Signatur ist es notwendig, sämtliche Karteninhaber zu erfassen. Sollte sich ein Wechsel in der Person des Karteninhabers erforderlich machen, so muss der neue Berechtigte auch eine neue Signaturkarte erhalten.

Das zu erstellende Verzeichnis der betroffenen Kommunalverwaltungen muss aktuell gehalten werden. Sollten Veränderungen eintreten, wie z.B. Zusammenschlüsse von nicht eigenständigen Gemeinden zu einer eigenständigen Gemeinde, Gründung von Zweckverbänden, welche im Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie tätig werden, müssen diese ebenfalls mit den entsprechenden Geräten ausgerüstet werden und wären umgehend nachzumelden.